



Universitätsbibliothek Paderborn

Metropolis Salisbvirgensis

Continens Primordia Christianæ Religionis Per Boiariam Et Loca quædam vicina; Catalogum videlicet & ordinariam successionem Archiepiscoporum Salisburgensium, & Coëpiscoporum, Frisingensium, Ratisponensium, Patauiensium, ac Brixinensium

Hund, Wiguleus

Monachii, 1620

Episcopus hic Iohannes, nec non Capitulum Patauien. pro se & successoribus cum Austriacis Ducibus, & vicissim hij cum illis transactiones & concordias, seu foedera inierunt subsequencia.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13553

getrewen lieben / allen vnsern Ambtleuten / Dinsthumben / Pfiegern / Herren / Ritters / vnd Knechten / Richtern / Edlen vnd Vnedlen / vnd gemeinlich allen den vnsern / wieso die genant seind / vnd wollen / das sie mit sambt vns vnsern Erben vnd Nachkommen / die vorge-
nanten / den Bischof / das Capittel vnd ihr Gottshaus zu Passaw / alle ihr / ihres Gotts-
haus / vnd Capittels daselbs / vnd darzu alle ihre Pfaffheit / Leut vnd gut / bey allen ihren
brieffen / rechten / freyheiten / vnd guten gewonheiten / so vorbegriffen ist / gesund vnd hin-
für ewiglich lassen beleiben / vnd die nicht oberfahren / weder heimlich noch öffentlich / von
vnserm b. tte / oder geschefte / noch an vnser bette vnd geschefte / in keinen wegen / ohn alle
geuerde. Was aber darwider gethon were / oder noch hinfür ewiglich in demselben vn-
serm Lande zu Bayern dawider gethon wurde / von wem das were / niemand aufgenom-
men / das nicht beschehen soll. Wainen vnd gebieten wir ernstlich / das das alles absein / vñ
kein macht / fůrgang vnd krafft habe zu keiner zeit schlechtiglich / vn alles geuerde. Vñ des
zu einem endlichen vhrfund / vnd zu einer ewigen stetigkeit aller vorverschribner sache /
hände vnd handlung / geben wir wissentlich den obgenanten / dem Bischof / dem Capita-
tel / vnd frem Gottshaus daselbs zu Passaw / den Brief versigelt mit vnsern anhang-
enden Insigeln / der geben ist an Sant Pauls tag / als er bekehrt ward / in der Statt zu
Landtshut / nach Christi Geburt dreyzehnhundert Jahre / darnach in den siben vnd
sibenzigsten Jahren.

*Episcopus hic Iohannes, nec non Capitulum Patavien. pro se & successoribus cum Au-
striacis Ducibus, & vicissim hij cum illis transactiones & concordias, seu federa inierunt
subsequentia.*

I.

Wir Johannes von Gottes Genaden Bischoff zu Passaw / Bekennen vnd thut
kundt öffentlich / mit diesem Brieffe / allen den / die ihn ansehend / lesent / oder hö-
rendt lesen / nu oder hernach / das wir mit gutem rathe vnd zeitiger vorbetrach-
tung / durch freides vnd gemeines nuses vnd auch gemachs willen vnserer Herrschafft /
vnd aller vnserer Vnderthonen / für vns / vnd für vnserer Nachkommen Bischöfe zu
Passaw / verhaissen vnd verlobt haben / bey vnsern trewen / vnd mit worten vnserer Erl.
Wärdigkeit / verhaissen vnd verloben auch mit diesem Brieffe / das wir den Durchleuchts-
gen vnd Hochgebornen Fürsten / vnsern gnedigen Herrn Albrechten Herzogen zu
Oesterreich / zu Steyr / zu Kärnten / vnd zu Crain / Grauen zu Tyrol / vnd allen seinen
Erben vnd Nachkommen / geholffen seyn sollen vnd wollen / fürderlich vnd endlich / mit
aller vnser macht / zu allen ihren Ehren / Würden / Rechten / vnd Frummen / vnd das wir
ihn auch all vnser Vesen offen haben sollen / zu allen ihrer vnd ihrer Lande Kriegen vnd
nöthen / ohn geuerde. Were aber / das jemand der vns angehöret / wider den vorbenan-
ten vnsern Herren Herzog Albrechten / wider sein Erben oder Nachkommen / oder
wider die ihren icht theeten / darumb sollen sie vns zu rede setzen / vnd sollen wir denen von
den vnseren minne vnd Recht thun / nach der gelegenheit der sache / ohn geuerde. Wolte
aber der vnser des wider seyn / vnd minne vnd rechtens vor vns nicht gehorsam seyn /
so sollen wir vorgeannten vnsern Herren / vnd seinen Erben vnd Nachkommen /
auff demselben geholffen seyn / als lang vns das er darumb gebessert wirdt. Vnd binden
vns auch vestiglich zu den vorgeschribnen gelübden vnd dingen alle vnserer Nachkommen
ewiglich. Mit vhrfund diß Brieffs / den wir darüber geben / besigelt mit vnserm an-
hangenden Insigel. Vnd wir der Thumprobst / vnd wir der Dechant / vnd das Capittel
gemeinlich des Gottshaus zu Passaw / versehen vnd bekennen öffentlich / mit dem brieffe
das die vorgeschribne bindtussen vnd gelübden mit vnserm wissen / willen / vnd Rathe
beschehen ist / vnd loben auch die stat zu haben / für vns / vnd alle vnser Nachkommen / ewig-
liche. Vnd zu sicherheit der sache / haben wir vnser Insigel / zu vnserer ehegenannten
Herren Bischoff Johansen zu Passaw Insigel gehenckt an den Brieffe / der geben ist zu
Passaw / an Mittichen in der Osterwochen / nach Christi Geburt 1381.

Wir

Wir Johannis von Gottes Genaden Bischof zu Passaw/vnd wir der Dechant/vnd das Capittel gemeinlich des Stiffts daselbs / bekennen öffentlich / für vns / vnd alle vnser Nachkommen / allen denen / die den Briefe sehen / lesen / oder hören / sehen / ewiglich / daß wir / mit billicher betrachtung / angesehen vnd bedacht haben die lauter trewe vnd freundschaft / beschirmung / hilff / fürderung / vnd manigfaltige güt / die von den Durchleuchtigen Fürsten allen Herzogen zu Oesterreich / seliger gedächtnuß / vnd auch dem Hochgebornen Fürsten vnserm lieben Herrn / Herzog Albrechten / Herzogen zu Oesterreich / vnsern vorvordern / vnd vnserm Stifte zu Passaw / widerfahren sind / vnd die auch noch für das von demselben vnserm Herren / vnd seinen Nachkommen / vns vnd vnserm Nachkommen widerfahren mögent / sonderlich vnd mit namen / daß der jetzgenannte vnser lieber Herr / Herzog Albrecht von Oesterreich / 2c. vnser vesten vnd geschloffen auff der Thonaw / Biechtenstein / Obernwesen / vnd Nidernwesen / Kanarig / Naischenbach / Belden vnd Niedeggen die gar schwerlich von vnserm Gottshaus versect vnd empfrembdeet waren / geholffen hat / selbige wider inn vnsern gewalt vnd gewer zu bringen / vnd darumb / nach billiger danckbarkeit / mit guter vorbetrachtung nach Richte vnser getrewen / so haben wir vns gen dem vorgenannten vnserm lieben Herrn / Herzog Albrechten Herzogen zu Oesterreich / vnd allen seinen Erben vnd Nachkommen verbunden / vnd ihn gelobt / vnd geloben auch wissentlichen / mit dem Briefe das durch vns selber / vnd vnserm Stifte / auch den ehegenannten Herzog Albrechten / vnd seinen Landen vnd Leuten zu Oesterreich / solch Kriege vnd anfälle nimmer auffersehen von den ehegenannten vnserm Geschloffen / als von ihrer empfrembdunge vormals geschehen ist / daß wir dieselbe vnser Geschloß / als sie oben benant seyn / für daß von vnserm Gottshaus nimmermehr versecten / verkauffen / empfrembden sollen / sonder daß wir sie selber inne haben / vnuerkäufft / vnd auch damit dem ehegenannten vnserm Herren / vnd seinen Nachkommen / vnd Landen vnd Leuten ewiglich bey gestendig vnd beholffen seyn / vnd sie ihnen zu aller ihrer noth offsen haben / vnd damit bey ihn beleben / nach laut der Bündnuß vnd Briefe / die zwischen vnsern Vorvordern vnd vns / baidenhalb gemacht seyn. Geschehe / daß vns / vnd vnser Stifte / solch redlich Ehehafft noch angienge / daß wir dieselben Geschloß versecten / vnd verkauffen müssen / so sollen wir denselben Sas oder Verkauffn niemand thun / dann dem vorgenannten vnserm Herrn / dem Herzogen zu Oesterreich / oder seinen Erben. Wer aber / daß der oder die / den nicht auffnehmen wolten / so sollen wir den thun / mit ihrem willen vnd gunst / einem oder mehren der ihren in dem Lande zu Oesterreich / der oder die zu ihn vnd ihrem Lande gehören / damit die ehegenannten Vesten vnd Geschloß von dem Lande zu Oesterreich / vnd von vnserm Gottshaus nicht entfrembt werden / in kein weß vnd darüber / zu ewigen erkund vnd sicherheit / geben wir in den brief besigelt mit vnsern obgenannten Bischöffen Johansen vnd vnserm des Capitels anhangenden Insigeln. Geben zu Linz / nach Christi Geburt 1383.

III.

Wir Johannis von Gottes Genaden Bischof zu Passaw / wir Herman Dechant / vnd das Capittel gemeinlich des Stiffts daselbs / bekennen vnd thun kundt öffentlich / für vns vnd all vnser Nachkommen ewiglich / allen denen / die den Briefe sehend / lesend / oder hörend lesen / daß für vns den obgenannten Bischof Johansen künien ist / der Edel vnd Wolgeborn Grafe / Hainrich von Schaumberg / vnd gab vns auff / für sich / vnd alle seine Erben vnd Nachkommen / die Vesten vnd Herrschafft zu Schaumberg / zu Stauffen / vnd zum Newhaus / vnd auch die Statt Euerdingen / mit sambt allem dem so darzu gehört / die er von vns vnd vnserm Gottshaus zu Passaw zu Lehen

zu solchen hette vnd bat vns fleißiglich / daß wir die von ihme aufnemen / vnd sie verleihen geruheten dem durchleuchtigen hochgebornen Fürsten / vnsern lieben Herrn / Herzog Albrecht herzog zu osterreich / zc. vnd allen seinen erben vnd nachkommen da demselbe Herzogthumbe ze osterreich / nun haben wir / mit gueter vorberachtung / angesehen vñ bedacht / die grosse beschirmunge / hilf vnd fürderunge / die hievor vnseren vordern vnd auch vns / vnd vnsern stift ze Passaw / von den Alten Fürsten von Osterreich / vnd auch dem ehgenannten Herzog Albrecht / manigfaltiglich widerfaren sind / vnd auch hinfür widerfaren fullent vnd mügent / vnd haben darumb die ehgenantē herrschafft / vesten / vnd Geschlos ze Schaumberg / ze Stauffen / vnd zum Neuhaus / vnd Euerdinge / mit sambt aller irer Zugehörung / Manschafften / Gerichten / Leuten / Güetern / Zinsen vnd Zehenden / vnd allem andern / so darzue gehört / wie das genant / oder wo das gelegen ist / von dem obgenannten Graff Hainrich vñ Schaumberg aufgenomien / vñ sy dem vorgenanten Herzog Albrechten Herzogen ze Osterreich / vnd allen seinen Erben vnd Nachkommen / an dem Herzogthumbe zu Osterreich verlihen / vnd verleihen auch wissentlich / mit krafft des gegenwertigen Brieffes / Also / daß sie dienun für basser ewiglich von vns / vnd allen vnsern Nachkommen / vnd von vnseren Stiffte zu Passaw zu rechten Lehen haben fullen vnd mögen / als Lehens recht ist / vnd des Landes Recht zu Osterreich / ohn alles geuerde. Vnd darüber zu ewigen Vrkunde vnd sicherheit geben wir den Brieffe / besigelten mit vnsern obgenannten Bischoff Johansen / vnd auch vnserm / vñ des Capitels anhangendē Insign. Geben zu Lins / am Freytag S. Gallen tag. Nach Christes geburde 1383. Jar.

IV.

Wir Albrecht / zc. thuen kundt / als ist der edl. vnser lieber Hain / Graff Hainrich von Schaumberg / die Veste vnd Geschloß Schaumberg / Stauff / das Neuhaus vñ Euerding / die von dem ehwürdigen / vnserm lieben Freunde / Herrn Johansen Bischoffen zu Passaw zu Lehen rürend / demselben von Passaw auffgegeben / vnd ine gebeten hat / daß er vns die verleihen geruhet. Also hat vns / vnsern Erben vñnd Nachkommen / derselb von Passaw die obgenannten Geschloß vnd Vesten / mit aller zugehörung verlihen / nach laut der Lehenbrieff / dieer vns darüber gegeben hat. Vñnd fullen vnd wellen auch fürbas wir selber / vnser Erben vnd Nachkommen / die vorgenanten Veste vnd Geschloß von demselben Bischoff von Passaw / seinen Nachkommen / vnd seinem Gotschhaus / erkennen / vnd dieselben Lehen dauon nemen vnd empfangen / wen es zu schulden kombt / vngeuerlich. Mit Vrkunde dits Brieffs. Geben zu Lins / am Samstag nach S. Gallen tag. Nach Christi Geburt / 1383.

V.

Wir Herman erwölter vnd Dechant / vnd das Capitel gemainlich des Gotschhaus zu Passaw / bekennen vnd thuen kundt öffentlich mit dem Brieffe / allen den die in sehen / lesen / oder hören lesen / nu vnd hernach / daß wir mit guetem Rathe / vnd zeitiger vorbetrachtung / durch frides vnd gemaines nukes vnd gemaches willen vnserer Herrschafft / vnd aller vnserer vnderthonen / für vns / vnd all vnser Nachkommen / Bischoff vnd Capitel zu Passaw / verhaissen vnd verlobt haben / bey vnsern treuen / verhaissen vnd verloben auch mit dem Brieff / dz wir dem durchl. Fürstem vnsern gnedigen Herrn Albrecht Herzogen zu Osterreich / zu Steyr / zu Kärnten / zc. Graue zu Tyrol / vnd allen seinen Erben vnd Nachkommen / geholffen seyn sollen vnd wellen / fürderlich vnd endtlich / mit aller vnser macht / zu allen iren ehren / wården / rechten / vñ frummen / wider aller meniglich / niemand aufgenomien / wann in des not geschicht / vñ wir darun von in gesordert vñ gemant werde / ohn alles verziche / vñ dz wir in auch all vnser obgenantē Gotschhaus

M

haus

Haup Vesten offen haben sullen / zu allen iren vnnnd irer Lande Kriegen vnd nöthen / ohn geuerde. Wer aber / daß jemandt der vns angehört / wider den vorgenanten vnsern Herrn Herzog Albrechten / wider sein Erben oder Nachkommen oder wider die iren / icht thette / darumb sullen sie vns zu red setzen / vnd sullen wir dann von dem vnsern minne vnd recht thuen / nach gelegenheit der sache / ohn geuerde. Wolt aber der vnser des wider seyn / vnd minnen vnd Rechtens vor vns nicht gehorsam seyn / so sullen wir dem vorgenanten vnserm Herrn / vnd seinen Erben vnd Nachkommen / auff denselben geholffen seyn / als lang vns dazier darumb gebessert wirdt. Vnd binden vns auch vestiglich zu den vorgeschribnen Glübtien vnd Dingen / alle vnser Nachkommen ewiglich. Auch verbinden wir vns / daß wir obgenanter erwölter / noch des Capitels kainerley tading noch berichte von ehegenanten erwölten / vnd vnser wahl wegen / thun / noch auffnehmen sullen / ohn des obgenanten vnsern Herrn Herzog Albrechten gunst vnd willen / getrewlich vnd ohn alles geuerde. Mit Bekunde des Brieffs / den wir darüber geben / besigelt mit vnsern offigenanten Erwölten / vnd auch des Capitels anhangenden Insign. Geben zu Passaw / an S. Colmans tag / Nach Christi Geburt. 1387.

VI.

Wir Herman Dechant / Otto Laiminger Bisduum / vnd gemainlich das Capitel zu Passaw / bekennen offentlich / mit dem Brieffe / wann der durchleuchtig Fürste vnser gnediger Herr / Herzog zu Oesterreich / zu schirm vnd zu hilff vnser Gotschaw / zu dem Kriege / der vns jezunde begent ist wider die Statt zu Passaw / das Geschloß zu Oberrperg in sein gewalt vnd schirm genommen hat / in sein selbst Costen zuhalten vnd behüeten auff ein Monat / mit dem edlen Herrn / Eberhard von Capellen / mit 40. Spiessen / vnd 4. Schützen / die darzue geschaffet hat / vnd auch vber das mit demselben Capeller geschaffet vnd gefellet hat / dazier / nach demselben Monat / dennach fürbas einen andern Monat / oder mehr / ob sich das gebürt / das selb Geschloß innehaben soll / mit derselben Summa Spiessen vnd Schützen / auff vnsern Costen / dazier er demselben Capeller fürbas hat versprochen / alles nach vnser anruessung vnd fleissigem bette / vnd von seinen sondern gnaden: daß wir darumb / nach guter vorbetrachtung vnd veraintem Rathe / dem obgenanten vnserm lieben Herrn verhaissen vnd gelobe haben; verhaissen vnd geloben auch / für vns / vnd alle vnser Nachkommen an vnserm Capitel / wissentlich / mit dem Brieffe / was im auff behüetung des ehegenanten Geschlosses / den Krieg vmbwer vnd was gezüug des man so darzue betürffen würdet / vnd darzue dem obgenanten Volcke zu Solde / vnd auch vmb ir redlich scheden / auff den andern Monat / oder lenger / ob es des dürffe / wird gehen / vnd lauffen wirdt / daß wir im / vnd sein Erben / das nach denselben 2. Monaten / ohn alles verziehen / aufrichten sullen vnd wollen / von allen Güetern vnd Haab vnser Gotschaw zu Passaw / ligen vnd faranden / wa die gelegen / vnd wie die genant seyn / die all ir recht für pfandt darumb seyn sullen / vns sie genslich dauon aufgerichtet werden alles des / so vor geschriben stehet / doch vns / vnd vnsern Nachkommen / an vnsern Capitels Haab vnd Güeter / ohne schaden / vngeuerlich. Des zu Bekunde geben wir den Brieff / versigelt mit vnsern Bisduums angehangendem Insign / vnd mit vnsern Capitels auch angehangen Insign / vns vnd vnserer Haab vnd Güeter / die dß Capitel hat / ohne schaden / der geben ist zu Wien / da man zelt nach Christi Geburt 1388. Jahr / an S. Seuers Tag.

Hhh. *Sequuntur Diplomata ad Episcopi Georgij gubernationem pertinentia, illustranda historia causa heic exhibita.*

Wir